



Merseburger Kreis-Blatt.

Acht und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonnabend den 2. December 1854.

Stück 18.

Bekanntmachungen.

Nachdem der bisherige Schornsteinfegermeister Kahle zu Lauchstädt versetzt und der dortige Kehrbezirk dem Schornsteinfegermeister Friedrich Wilhelm Winkelmann aus Halle übertragen worden ist, lasse ich das mit demselben unterm 7. d. M. wegen des Kehrens der Effen im Lauchstädter Kehrbezirk getroffene Uebereinkommen zur Kenntnißnahme und Beachtung jedes Betheiligten nachstehend folgen:

1) Der 1c. Winkelmann übernimmt, mit Vorbehalt der Aufhebung oder Veränderung und ohne in einem solchen Falle ein Widerspruchs- oder Entschädigungsrecht seiner Seits geltend machen zu können, das Fegen sämtlicher Schornsteine und Kamine sowohl in den beiden Städten Lauchstädt incl. der Königl. Domaine und Schafstädt incl. des Rittergutes, als auch auf den Rittergütern und in den Gemeinden Bündorf, Bischdorf, Burgstaden, Cracau, Delitz a. B., Dörstewitz, Großgräfendorf mit Strößen, Kleingräfendorf, Kleinlauchstädt, Knapendorf, Milzau, Neyschau, Niederlobicau, Niederkriegstädt, Niederwünsch, Oberlobicau, Oberkriegstädt, Raschwitz, Reinsdorf, Schabendorf, Schotterey und Wünschendorf, und verpflichtet sich

2) die Schornsteine in den Wohngebäuden alljährlich viermal, die Effen der Backöfen, Brauereien und Brennereien hingegen alljährlich sechs mal gründlich zu fegen oder durch seine Leute unter seiner Verantwortlichkeit fegen zu lassen, auch außerdem auf jedesmaliges Verlangen der Ortsbehörde, wenn diese es für nothwendig erachten sollte, sich zum Fegen der Schornsteine einzufinden.

3) Alle hierbei von ihm oder seinen Leuten entdeckten Mängel an den Effen, Kaminen, Schläuchen, Röhren und dergleichen Anlagen, wodurch Feuergefahr entstehen könnte, hat der 1c. Winkelmann sofort der betreffenden Ortsbehörde zur unverzüglichen Anordnung der nöthigen Maßregeln behufs der Abhülfe anzuzeigen und, wenn dies keinen Erfolg haben sollte, die erforderliche Anzeige an den Kreislandrath zu erstatten.

4) Wenn von Polizeiwegen jährliche Effenrevisionen oder Feuer-Visitationen angeordnet werden, ist Winkelmann verpflichtet, denselben persönlich beizuwohnen.

5) Bei entstandenen Feuern in den obengenannten Bezirksortschaften muß sich Winkelmann mit einigen seiner Leute sofort nach der Brandstätte begeben und alle nur mögliche Hülfe leisten.

6) Das Fegen der Effen muß den Hauseigenthümern oder deren Stellvertretern durch den Schornsteinfeger oder seine Leute wenigstens Einen Tag vorher angekündigt werden.

Widersprüche oder Weigerungen Seitens der Hauswirthes oder der Hausbewohner können und dürfen nicht berücksichtigt werden. Dagegen ist der 1c. Winkelmann verpflichtet, sich so einzurichten, daß das Fegen der Schornsteine 1c. in den Wohnhäusern während der Erndte und namentlich in den Monaten August und September in der Regel nicht vorgenommen wird.

7) Jeder Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter hält zu seiner Legitimation ein Buch, worin der Effenkehrer den Tag der erfolgten Reinigung und die Zahl der gefehrten Effen und Kamine deutlich bemerkt.

8) Der 1c. Winkelmann muß seine Leute (Gesellen und Lehrlinge) in Bezug auf das Reinigen der Effen, sowie rücksichtlich der vollständigen Erfüllung des gegenwärtigen Uebereinkommens überhaupt, in allen Stücken vertreten und wird wegen etwaiger Vernachlässigungen, es mögen dieselben er selbst oder seine Leute sich zu Schulden kommen lassen, vorbehaltlich aller Entschädigungs-Ansprüche Seitens der Hauseigenthümer oder Pächter, auf diesfallige Anzeigen vom Kreislandrath mit Ordnungsstrafe bis zu 5 Thlr. belegt, muß sich auch gefallen lassen, wenn bei fortgesetzter Nachlässigkeit oder Unzuverlässigkeit ihm der übertragene Kehrbezirk wieder entzogen wird. Auch in diesem Falle steht dem 1c. Winkelmann ein Entschädigungsanspruch nicht zu, vielmehr entragt derselbe einem solchen hiernit ausdrücklich.

9) Die zum Kehren der Effen erforderlichen Besen hat der Schornsteinfegermeister Winkelmann auf seine eigenen Kosten zu halten und werden von seinen Leuten überall mit zur Stelle gebracht.

Dasselbe ist der Fall mit den zum Reinigen der russischen Effen erforderlichen Geräthschaften. Dafür darf dem Hausbesitzer oder Pächter unter keinem Vorwande irgend etwas abverlangt werden. Dagegen sind die letzteren verbunden, die erforderlichen Leitern dem Schornsteinfeger unentgeltlich zu halten oder demselben beim Reinigen der Effen zu stellen.

10) Die Lohnsätze, welche für das Reinigen der Effen dem 1c. Winkelmann jedesmal von dem Hauswirthes oder seinem Stellvertreter zu entrichten sind, sind in Gemäßheit des §. 92. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 von dem Kreislandrath mit Zustimmung des 1c. Winkelmann für die Städte, Rittergüter und Landgemeinden in folgender Art festgesetzt worden:

- a) für das Fegen resp. Reinigen eines besteigbaren oder eines russischen Schornsteines:
- | | | | | |
|--|---|------|---|------|
| aa) in einem 1stöckigen Hause | 1 | Sgr. | — | Pf., |
| bb) in einem 2stöckigen Hause | 1 | = | 6 | = |
| cc) in einem 3 und mehrstöckigen Hause | 2 | = | — | = |
- b) für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins:
- | | | | | |
|--|----|---|---|---|
| aa) in einem 1stöckigen Hause | 5 | = | — | = |
| bb) in einem 2stöckigen Hause | 7 | = | 6 | = |
| cc) in einem 3 und mehrstöckigen Hause | 10 | = | — | = |

Kamine mit den zugehörigen Schornsteinröhren, sowie russische Schornsteine, welche erst von einem der oberen Stockwerke des Gebäudes ausgehen, werden dabei so berechnet, daß die unteren Stockwerke, durch welche dieselben nicht führen, nicht mitgezählt werden, so daß z. B. ein Kamin mit zugehörigem Schornsteinrohre oder ein russischer Schornstein, welcher erst in dem dritten Stockwerk eines 3stöckigen Hauses oder in dem zweiten Stockwerk eines 2stöckigen Hauses anfängt, dem Schornsteine in einem 1stöckigen Hause, resp. wenn er in dem zweiten Stockwerk eines 3stöckigen Hauses anfängt, dem Schornsteine eines 2stöckigen Hauses gleichgestellt wird.

11) Die Bezahlung der in vorstehendem Paragraphen festgesetzten Lohnsätze für Armenhäuser und Communalgebäude erhält der ic. Winkelmann aus der Armen- resp. aus der Gemeindefasse des betreffenden Orts.

12) Das gegenwärtige Uebereinkommen ganz aufzuheben oder zu verändern steht lediglich nur dem Kreislandrath zu und kann auf den einseitigen Antrag des Schornsteinfegermeisters Winkelmann daran nichts geändert werden. Hält der Kreislandrath die Auflösung oder eine Abänderung des Uebereinkommens nach seinem Ermessen für nöthig, so wird dies derselbe dem ic. Winkelmann vier Wochen vorher ankündigen.

Merseburg, den 26. November 1854.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. d. Mts. bringen wir nunmehr zur allgemeinen Kenntniß, daß die Jagdpachtgelder-Repartitionslisten jetzt definitiv festgestellt worden sind. Die Vertheilung der Pachtgelder, welche diesmal getrennt für jedes der beiden Jagdreviere bewirkt wird, geschieht in der Weise, daß auf die vergangene dreijährige Pachtperiode und zwar für die Feldgrundstücke im ersten größeren, nach Schkopau zu belegenen Reviere 9 Sgr. 6 Pf. pro Acker, dagegen für solche im zweiten kleineren, nach Kößschen und Leuna zu liegenden Reviere 4 Sgr. 6 Pf. pro Acker gezahlt werden.

Wir fordern die Berechtigten auf, die auf sie repartirten Beträge in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr in unserer Stadt-Hauptkasse innerhalb 8 Tagen in Empfang zu nehmen und bemerken dabei, daß nach Ablauf dieser Zeit die nicht erhobenen Gelder den betr. Empfängern auf ihre Kosten zugesendet werden müssen.

Merseburg, den 1. December 1854.

Der Magistrat.

Öffentliche Verpachtung.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Ziegeleibesizers und Deconomen Friedrich August Grimm zu Schaffstädt gehörige, bei der Stadt Schaffstädt an der Querfurter Chaussee gelegene Ziegelei mit dazu gehörigen Betriebsgebäuden und einem Wohnhause, nebst einem dabei befindlichen Ackerplane und dem nöthigen Inventarium, soll auf sechs Jahre, vom 1. Januar 1855 bis dahin 1861, unter den im Termine bekannt zu machenden und auch vorher in unserer Registratur, sowie bei dem Vormunde, Communrendanten Grimm in Schaffstädt, einzusehenden Bedingungen

auf den 14. December d. J., früh 10 Uhr, an Rathhausstelle zu Schaffstädt öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Lauchstädt, den 17. November 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Ich erlaube mir zum bevorstehenden Weihnachtsfeste mit Pfefferkuchen und Pfennigstückchen von bester Güte aufzuwarten. Rabatt auf 1 Thlr. 12 Sgr.

Sowie ich auch bemüht sein werde, alle Bestellungen auf Kuchen- und Stollenbäckerei zur größten Zufriedenheit auszuführen.

C. Kölsch am Markt.

Holzauktion.

Die Unterzeichneten beabsichtigen, Donnerstag den 7. December, früh 10 Uhr, 130 Stück Rüstern (gutes Schirrhholz), so wie auch etliche 30 Stück starke Ellern und 12 Stück Pappeln auf dem Stamme, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen zu versteigern.

Kößschau, den 21. November 1854.

G. Wanzlöbe.
Gh. Schuman.

Holzauktion

Montag den 4. December.

In der Dölkauer Aue sollen an gedachtem Tage früh 11 Uhr zu dem Wischersdorfer Holz gehörig, mehrere Eichen, Rüstern, Ellern und Linden auf dem Stamme — worunter Nugholz sich befindet —, so wie Abraum, meistbietend verkauft werden. Die nähern Bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gemacht.

Holzauktion.

In dem zum Rittergute Ermlich gehörigen Ziegelholze, zwischen Maslau und Horburg gelegen, sollen

Donnerstag den 7. December dies. Jahr., von früh 9 Uhr an, circa 150 Stück Bäume auf dem Stamme, zum größten Theile starke Eichen, sowie einige Buchen, Linden und Aspen, und ohngefähr 250 Schock Unterholz, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Rittergut Ermlich, den 20. November 1854.

Krämer, Holzaufseher.

Bekanntmachung.

Donnerstags den 7. December e., Vormittags 10 Uhr, soll im Tragarther Holze, gleich hinter dem Gute, eine Partie Buschholz, Abraum und Stücken von Rüstern und Eichen, meistbietend verkauft werden.

Wittig.

Vom heutigen Tage ab habe ich mich hier selbst als **practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer** niedergelassen und wohne in dem neuen Hause des Herrn Deconomen Jüdike in der Marktgasse.

Schaffstädt, den 25. November 1854.

Dr. Pabst,

früher Assistent an der Klinik des Herrn Geh. Med. Rath Krusenbergs zu Halle.

Fertige Mäntel und Mantillen

bei

L. W. friedmann.

Holzauktion.

Auf den 7. December d. J., von früh 9 Uhr ab, und den darauf folgenden Tag sollen im Kizener Rittergutsholze bei Lügen auf der sogenannten Viehweide ohnweit Kizen und Schorlopp circa 400 Stück Eichen, Eschen, Birken, Rüstern, Erlen, Aspen, Bappeln etc., auf dem Stamme, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden.

Diese Stämme eignen sich größerntheils zu Bau-, Tischler- und Stellmacherholz.

Auction. Die heute, von Vormittags 9 Uhr an, im Pastor Körnerschen Hause auf hiesigem Neumarkte stattfindende Mobilien-Auction wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 1. December 1854.

Rindfleisch, Kr. Auct. Comm.

Auction. Sonnabend den 9. December c., von Vormittags 9 Uhr an, sollen im Saale des Herrn Frank — goldner Arm — allhier verschied. Möbels, als: Auszieh-, Eck- und Waschtische, Stühle, Sophas, Kommoden, Spiegel, Bettstellen, Kleiderschränke, sowie auch verschied. gut gehaltene männl. Kleidungsstücke incl. 2 Reiseperle u. d. S. m., meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Zu dieser Auction können noch Gegenstände jeder Art zur Versteigerung angenommen, müssen jedoch vorher angemeldet event. den Tag vor der Auction in das Auctionslocal übersendet werden.

Merseburg, den 1. December 1854.

Rindfleisch, K. Auct. Comm.

Logis-Vermiethung.

Burgstraße Nr. 291. ist ein gut eingerichtetes Familienlogis mit allem Zubehör, erste Etage, vorn heraus, an eine ruhige Familie zu vermieten und Ostern zu beziehen.

Bekanntmachung.

Zur Instandsetzung des Communicationsweges von hier nach Dörfewitz sind 40 Ruthen theils Steine theils Kies erforderlich, deren Anfuhr Montag den 4. December d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthose an den Mindestfordernden verdingungen werden soll, woselbst die Bedingungen näher bekannt gemacht werden.

Schkopau, den 29. November 1854.

Reck, Ortsrichter.

Mit dem 1. Januar 1855 sind aus dem Kirchenvermögen zu Alttranstädt 200 Thlr. gegen sichere Hypothek auszuleihen.

Alttranstädt, den 27. November 1854.

Selzer, Pfarrer. **Thamm,** Rendant.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich mich einem hohen Adel, sowie einem hiesigen und auswärtigen Publikum, mit einer großen Auswahl von selbstverfertigten Lederpferden zum Wiegen und Fahren in allen verschiedenen Größen, das Stück von 12 Sgr. an bis 6 Thlr.

Auch werden alle Reparaturen an alten Lederpferden prompt und billig besorgt.

Merseburg, den 30. November 1854.

Karl Bernstein,

Sattler- und Riemermeister am Entenplan Nr. 81.

Markt-Anzeige.

Zu dem bevorstehenden Schaffstädter Jahrmärke, sowie auch zu den Merseburger Wochenmärkten, empfiehlt Unterzeichneter eine Auswahl der feinsten Voigtländer Weißwaaren, als: Chemisettes, gestickte Kragen, Taschentücher mit und ohne Namen, gestickte und schwere Damast-Unterröcke, glatte und mit Ranten gemusterte Gardinen, Stangen-Leinwand, Batist, Linon, Tacconet, Spitzen, gemusterten und glatten Tüll, schwarze und weiße Schleier, dgl. Haubendeckel, Fanchon und Herren-Chemisettes. Ferner bemerke ich noch, daß einige zurückgesetzte Waare dabei ist und selbige ausnahmsweise, überhaupt alles billig verkauft wird, und bitte genau auf meine Firma zu achten.

Anton Wendel aus Merseburg, früher in Plauen im Voigtland, jetzt wohnhaft beim Schlossermeister Frauenheim, kleine Sixtiggasse.

Puppenköpfe

von Porzellan und Papier-Maché in allen Nummern, mit natürlicher Haar-Tour zum Selbstfrisiren eingerichtet, sowie auch fertige Puppen, fein und ordinaire, empfiehlt

C. Francke am Borwerk.

Stickereien & Perl-Arbeiten

werden bei mir stets geschmackvoll und elegant garnirt zu allen beliebigen Gegenständen.

Gleichzeitig verabreiche gern die Größen vorher und liefere modefarbene Kalbleder; auch liegen zur Ansicht die neuesten türkischen Stickereien bereit in der Papierhandlung von **Gustav Lots.**

Volkskalender des Kladderadatsch für 1855

Preis 10 Sgr.

vorräthig in der Buchhandlung von **Fr. Stollberg.**

Bei J. J. Christen in Arau ist erschienen:

Grimelli,

Wein ohne Trauben,

oder

Methode einer künstlichen Weinerzeugung.

broch. Preis 4 ngr.

Das Büchlein machte in Italien viel Aufsehen, da es eine sehr populäre Angelegenheit behandelt. In Modena machen sich viele Familien ihren Wein nach Grimelli's Anweisung, auch hat der Herzog die Einführung des künstlichen Weines bei der Armee und in öffentlichen Anstalten verordnet.

Zu haben in der Buchhandlung von **Fr. Stollberg.**

Zur Kirmes,

den 3. und 4. December 1854, ladet ergebenst ein und bittet um zahlreichen Besuch

Propst, Gastwirth.

Schkopau, den 2. December 1854.

Sonntag den 3. December ladet zum **Tanzvergnügen** freundlichst ein

Holle.

Preis-Verzeichniß

der
im Kleider-Magazin von M. Gottheil,
Kofmarkt Nr. 501.,
zum Verkauf ausstehenden Herren-Anzüge.

- 1) Eine große Auswahl eleganter Winter-Paletots von 6 Thlr., 8 Thlr. bis 10 Thlr.,
- 2) ganz besonders elegant gearbeiteter Double-Röcke von 10 Thlr. bis 12 Thlr.,
- 3) Kalmuck- und Biber-Röcke von 2 $\frac{3}{4}$ Thlr. an,
- 4) schwere niederländer Winterhosen von 3 Thlr. an,
- 5) Westen in allen Farben und Stoffen à 25 Sgr.
- 6) Außerdem eine große Auswahl Schlaf-, Haus- und Reise-Röcke, sowie Knaben-Anzüge, für jedes Alter passend, werden, um die Kundschaft zu erhalten, zum Kostenpreise verkauft.

Sämmtliche bei mir gekauften, nicht convenirenden Weihnachtsgeschenke werden nach dem Feste unentgeltlich von mir umgetauscht.

M. Gottheil,
Magazin eleganter fertiger Herren-Anzüge.
Kofmarkt Nr. 501.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 3. December **Concert** auf der Funkenburg. Zur Aufführung kommt: Musikalischer Steckbrief, großes Potpourri von Zuhlemer, und großes Finale aus dem Prophet von Meierbeer. Anfang 3 Uhr. **Braun.**

Verloren wurde von der Altenburg über den Markt ein Stück schwarzer Noirebesatz; der ehrliche Finder erhält bei Abgabe Belohnung in der Expedition d. Bl.

Das Gehen und Fahren über meinen in der Oberbeunaer Flur gelegenen Feldplan wird hiermit bei der gesetzlichen Strafe verboten.

Joh. Dor. Weber aus Reipisch.

Getreidepreise der Stadt Halle vom 28. November 1854.			
Weizen	3 Thlr.	10 Sgr.	— Pf. bis 3 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.
Roggen	2	15	2 = 25 = —
Gerste	1	20	1 = 26 = 3 =
Hafer	1	—	1 = 3 = 9 =

Am 1. Advent (3. December) predigen:

	Vormittags.	Nachmittags.
Schloß- u. Domkirche	Herr Confist. R. Frobenius.	Herr Diac. Dvitz.
Stadtkirche	Herr Past. Schellbach.	Herr Diac. Burghardt.
Neumarktskirche	Herr Past. Triebeil.	
Altenburger Kirche	Herr Superint. Urteel	

Kirchenmusik in der Altenburg: der 42. Psalm von Mendelssohn-Bartholdy.
Stadtkirche: Montag, Abends 7 Uhr, Missionsstunde, Herr Diac. Burghardt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von C. Jurk (sonst Kobizsch'schens Erben).

Für die durch Ueberschwemmung verunglückten Schlesier ist ferner noch eingegangen von der Kleinlauchstädter Damen-Regel-Gesellschaft: ein großherzogl. Hessischer Guldenschein. Merseburg, den 28. November 1854.

Reg. Rath **Karo.**

Ein Stoßseufzer

zu der bescheidenen Bitte einiger Klosterfinsterlinge.
Zwar ist gerecht, Ihr Nachbarn, Eure Klage,
Doch noch viel schlimmer, glaubt, ist meine Lage!
Ihr sattelt Pegasus, den muntern Kappen,
Und braucht per pedes nicht zu promeniren,
Doch ich muß stets zu Fuß im Finstern tappen,
Und, während Andre auf Trottoirs stolziren,
Dft Grund und Boden unter mir verlieren,
Denn, ach, zum Spott für manchen Kritiker
Fehlt uns mit der Laterne auch das — Pflaster! —
O heil'ge Krim, erbarm' Du unsrer Dsch,
Die man behandelt zu stiefmütterlich,
O heil'ge Krim, so reich an Felsensteinen,
Schenk' uns von Deinen Felsen doch nur einen,
Und — willst Du es mit uns noch besser meinen,
Schenk' uns, ist auch der Reid sonst nicht mein Laster,
Ein Stück — Sebastopoler Bombenpflaster! —
Ein maltraitirter Klosterstiefel für viele.

Auflösung des Räthfels im vorigen Stück: Mailand.